

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „meinbezirk.at/wiener-neustadt“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Niederösterreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 29.04.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Bezirksblätter Niederösterreich GmbH**“, Porschestraße 23a, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von „meinbezirk.at/wiener-neustadt“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Drei Polen wegen Autodiebstahl vor Gericht**“, erschienen am 20.03.2022 auf „meinbezirk.at/wiener-neustadt“, ist ein **geringfügiger Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über eine „Dreierbande aus Polen“ berichtet, die sich wegen des Diebstahls von Fahrzeugen der Marken Porsche (drei Stück), Audi und BMW (jeweils eines) am Landesgericht verantworten müsse. Allein der Wert der Porsche betrage über 350.000 Euro, mit Funkgeräten hätten sie die Fernbedienungen für die Fahrzeuge geknackt - und dann ab damit nach Polen; die Tatorte seien Brunn am Gebirge, Wiener Neustadt und Enzesfeld gewesen. Schließlich wird berichtet, dass sich die drei Männer vor Gericht „teilweise schuldig“ bekannt hätten, „eine Bande“ freilich wollen sie nicht gewesen sein, sie hätten sich zufällig an einer Tankstelle in Polen getroffen. Ihre DNA in den gestohlenen Fahrzeugen hätte sie des Einbruchsdiebstahles überführen sollen; die Verhandlung sei jedoch vertagt worden, weil etliche Zeugen sich wegen Corona entschuldigt hätten, heißt es im Beitrag.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Überschrift des Artikels ursprünglich wie folgt gelautet habe: *„Ein ‚Klassiker‘ am Bezirksgericht: Drei Polen wegen Autodiebstahl vor Gericht“*. Nach Meinung des Lesers werde mit der Formulierung „Klassiker“ auf eines der ältesten rassistischen Stereotypen gegenüber polnischen Staatsangehörigen zurückgegriffen. Zudem merkte der Leser an, dass die ursprüngliche Headline des Artikels z.B. in den sozialen Medien oder auf Suchmaschinen weiterhin aufscheine.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte ihr Rechtsanwalt aus, dass der Beitrag mit der ursprünglichen Überschrift aus einem Versehen online gestellt worden sei. Wie dies in der Redaktion des Mediums üblich sei, habe man den Beitrag vorab in die „Arbeitsmappe“ als Entwurf eingestellt; die Veröffentlichung hätte erst nach einem Kontrolldurchlauf erfolgen sollen. Allerdings sei der Beitrag in dieser Form letztlich gemeinsam mit anderen Beiträgen vor dieser weiteren Kontrolle veröffentlicht worden.

Weiters wurde in der Stellungnahme betont, dass bei einer ordnungsgemäßen redaktionellen Kontrolle die ursprüngliche Überschrift samt Hinweis auf den „Klassiker“ entfallen wäre. Nur wenige Stunden nach der Veröffentlichung des Beitrages sei der Irrtum erkannt und die Überschrift von der Redaktion geändert worden, wie dies auch aus einem beigefügten Bearbeitungsprotokoll des Beitrags zu entnehmen sei. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass der Beitrag in der ursprünglichen Form nur knapp 14 Stunden online gewesen sei; dass der Beitrag mit dem ursprünglichen Titel in Internetsuchmaschinen auffindbar gewesen sei, liege außerhalb des Einflussbereiches der Medieninhaberin, so der Rechtsanwalt.

In der mündlichen Verhandlung räumte der Rechtsanwalt ein, dass die ursprüngliche Überschrift freilich medienethisch problematisch sei, man in Anbetracht der raschen Reaktion aber um einen geringfügigen Verstoß ersuche. Zudem bestätigte der Rechtsanwalt, dass mit dem verantwortlichen Redakteur im Nachhinein ein Gespräch geführt worden sei. Im Übrigen wurden nochmals die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme wiederholt.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Pauschalverdächtigungen von Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden sind (Punkt 7.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Darüber hinaus ist jede Diskriminierung aus nationalen Gründen medienethisch unzulässig (Punkt 7.2).

Die ursprüngliche Überschrift des hier zu prüfenden Artikels ist geeignet, das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber Polinnen und Polen zu vergrößern und Vorurteile zu bekräftigen; die Überschrift nahm zwar auf einen einzelnen Vorfall Bezug, vermittelte aber den Eindruck, dass Autodiebstähle durch polnische Staatsangehörige alltäglich bzw. geradezu typisch seien. Der Senat schließt sich der Meinung des Lesers an, dass auf ein bekanntes Stereotyp gegenüber Polinnen und Polen zurückgegriffen wurde.

Im Ergebnis schürt die ursprüngliche Überschrift Vorurteile, wonach polnische Staatangehörige grundsätzlich kriminell seien; der verunglimpfende Unterton ist deutlich zu erkennen und mit den Punkten 7.1 und 7.2 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen) unvereinbar (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidungen 2011/054, 2013/001 und 2014/023). Auch der Medieninhaberin ist der diskriminierende Charakter der Formulierung bewusst: Sie hat eingeräumt, dass die redaktionellen Sicherheitsmaßnahmen versagt hätten.

Der Senat begrüßt es, dass mit dem Autor des Artikels ein klärendes Gespräch geführt wurde. Zudem berücksichtigt er es, dass die ursprüngliche Überschrift geändert und die diskriminierende Formulierung entfernt wurde (vgl. in diesem Zusammenhang Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht, sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Inhalte nicht im erforderlichen bzw. angemessenen Kontext wiedergegeben hat). In weniger gravierenden Fällen erlaubt es eine Korrektur den Senaten, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex sogar ganz abzusehen (siehe u.a. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07, 2014/48 und zuletzt 2021/406).

Der Senat merkt allerdings auch kritisch an, dass die diskriminierende Überschrift 14 Stunden online war – der Beitrag wurde am 20.3.2022 gegen 22.30 h veröffentlicht und schließlich am 21.3.2022 um ca. 13.00 h abgeändert. Im Laufe des Vormittags des 21.3. wurde die Überschrift in den sozialen Medien mehrfach scharf kritisiert. Vor diesem Hintergrund aber auch aufgrund des offenkundigen diskriminierenden Gehalts der Formulierung hätte sich der Senat ein rascheres Eingreifen seitens der Redaktion erwartet. Zudem wäre es auch von Vorteil gewesen, sich bei den Leserinnen und Lesern für die ursprüngliche Überschrift zu entschuldigen.

Dennoch hält es der Senat für ausreichend, in diesem Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis an die Medieninhaberin auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
29.04.2022